

BGer 5A 868/2022 vom 31. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_868_2022

FR: TF 5A 868/2022 du 31 janvier 2023

IT: TF 5A 868/2022 del 31 gennaio 2023

Regeste

Verfahrenskosten (Gesuche um Sicherstellung der Parteikosten und Sistierung des Hauptverfahrens) | Personenrecht

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist ein kantonal letztinstanzlicher Beschwerdeentscheid (Art. 75 BGG), mit dem die Beschwerde betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen erstinstanzlicher Entscheide zu zwei Gesuchen um Sicherstellung der Parteikosten und Sistierung der Hauptverfahren abgewiesen wurde. Die erstinstanzlichen Entscheide erledigen zwar diese Gesuche, schliessen aber die Hauptsache nicht ab. Deswegen handelt es sich um Zwischenentscheide. Dieselbe Qualifikation gilt für den Entscheid, mit dem das gegen die Zwischenentscheide gerichtete Rechtsmittel abgewiesen wird. Anders wäre nur dann zu entscheiden, wenn durch den Entscheid der letzten kantonalen Instanz ein Zwischenentscheid der ersten Instanz umgestossen und das erstinstanzliche Verfahren damit abgeschlossen würde (Urteil 4A_125/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 1.1, nicht publiziert in: BGE 147 III 139). Das ist vorliegend nicht der Fall. Der angefochtene Entscheid ist damit als Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG zu qualifizieren.

E. 1.2

Die Beschwerde ist demnach nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig, wobei vorliegend einzig die Variante von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in Betracht fällt. Die Beschwerde ist folglich nur zulässig, wenn der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für die beschwerdeführende Partei günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens reichen nicht aus (BGE 144 III 475 E. 1.2 mit Hinweisen). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 142 V 26 E. 1.2 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer wird mit dem angefochtenen Entscheid zur Bezahlung von Gerichtskosten und zur Leistung von Parteientschädigungen verpflichtet. Praxisgemäss liegen in Kostenregelungen keine Nachteile im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (BGE 143 III 416 E. 1.3; 138 III 94 E. 2.3; 135 III 329 E. 1.2). Der Beschwerdeführer legt vor Bundesgericht auch nicht dar, weshalb es sich vorliegend anders verhalten sollte. Ihm verbleibt die Möglichkeit, die Kostenregelung durch Beschwerde gegen den Endentscheid anzufechten oder, wenn der Endentscheid in der Sache nicht in Frage gestellt wird, sobald dieser ergangen ist (Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 143 III 290 E. 1.3, 416 E. 1.3). Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten. Damit ist auch nicht weiter auf die vom

Beschwerdeführer aufgeworfene Frage der Nichtigkeit der Verfügungen vom 3. März 2022 einzugehen (BGE 145 III 436 E. 3) und werden die Anträge um Beizug der Akten verschiedener Verfahren abgewiesen.

E. 2

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Ausgang des Verfahrens kosten-, nicht hingegen entschädigungspflichtig, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Als unterliegende Partei hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.